

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2023

9-U

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

1 SA 2-10 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) 11-13 Ord.-Nr.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Als **Unfall** im Sinne dieser Erhebung gilt das Austreten einer im Hinblick auf den **Schutz der Gewässer** nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen (hierzu zählen auch deren Sicherheitseinrichtungen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Kein Unfall im Sinne dieser Erhebung ist die Verunreinigung in Folge von illegaler Entsorgung wassergefährdender Stoffe.

Umgang bezeichnet das Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlage), das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage) sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe. Zum **Umgang** zählen auch Übernahme und Ablieferung, Ver- und Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Wassergefährdende Stoffe sind überwiegend flüssige und feste Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (siehe Erläuterungen 16).

Für **jede Anlage** ist ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

... oder ausfüllen 1 2 3 4 5 6

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 19 in der separaten Unterlage.

Beachten Sie auch die Meldekriterien auf der Seite 2 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Ort und Datum des Unfalls

1 Ort des Unfalls

1.1 Postleitzahl 07

1.2 Gemeinde/Gemeindeteil

1.3 Amtlicher Gemeindegeschlüssel (AGS) – Kreis 56
(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)

2 Datum des Unfalls (hilfsweise Datum der Feststellung) 08
TT MM JJJJ

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

1 **1** 2-10 11-13
SA Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) Ord.-Nr.

B Angaben zur Anlage

- | | | | | | |
|-------|---|-----------------------------|-----|---|----------------------------|
| 1 | Verwendungszweck | | 2 | Betroffenes Gebiet | 05 |
| 1.1 | Lageranlage | 09 <input type="checkbox"/> | 2.1 | Wasserschutzgebiet Zone I | 1 <input type="checkbox"/> |
| 1.1.1 | im gewerblichen Bereich | 10 <input type="checkbox"/> | 2.2 | Wasserschutzgebiet Zone II | 2 <input type="checkbox"/> |
| 1.1.2 | im nichtgewerblichen Bereich (z. B. private Haushalte, öffentliche Einrichtungen) | 10 <input type="checkbox"/> | 2.3 | Wasserschutzgebiet Zone III/III A | 3 <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | Anlage zum Abfüllen | 09 <input type="checkbox"/> | 2.4 | Wasserschutzgebiet Zone III B | 4 <input type="checkbox"/> |
| 1.3 | Umschlaganlage | 09 <input type="checkbox"/> | 2.5 | Heilquellenschutzgebiet | 5 <input type="checkbox"/> |
| 1.3.1 | ohne intermodalen Verkehr | 13 <input type="checkbox"/> | 2.6 | Überschwemmungsgebiet | 6 <input type="checkbox"/> |
| 1.3.2 | des intermodalen Verkehrs | 13 <input type="checkbox"/> | 2.7 | Risikogebiet (Hochwasser) | 7 <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | HBV-Anlage (Herstellungs-, Behandlungs-, Verwendungsanlage) | 09 <input type="checkbox"/> | 2.8 | Sonstiges schutzwürdiges Gebiet (z. B. Naturschutzgebiet) | 8 <input type="checkbox"/> |
| 1.5 | Innerbetriebliche Beförderung | 09 <input type="checkbox"/> | 2.9 | Anderes Gebiet | 9 <input type="checkbox"/> |
| 1.5.1 | Rohrleitung, Verbindungsleitung | 11 <input type="checkbox"/> | | | |
| 1.5.2 | Sonstiges Transportmittel | 11 <input type="checkbox"/> | | | |

E Unfallfolgen

Mehrfachangaben möglich.

- | | | | |
|-------|------------------------------------|----|----------------------------|
| 1 | Verunreinigung | | |
| 1.1 | Versiegelte/befestigte Fläche | 22 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.2 | Boden (Eindringen in das Erdreich) | 23 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.3 | Kanalnetz und/oder Kläranlage | 24 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.4 | Oberflächengewässer | 25 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.4.1 | mit Fischsterben | 31 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.5 | Grundwasser | 26 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.6 | Wasserversorgung | 27 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 2 | Brand/Explosion | 28 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 3 | Sonstige Unfallfolgen | 29 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 4 | Ungeklärt | 30 | <input type="checkbox"/> 1 |

F Maßnahmen der Schadensbeseitigung

Mehrfachangaben möglich.

- | | | | | | | | |
|------|--|-------|----------------------------|-----|--|-------|----------------------------|
| 1 | Getroffene Sofortmaßnahmen | | | 2 | Folgemaßnahmen | | |
| 1.1 | Abdichten schadhafter Behälter oder Anlageteile | 33 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.1 | Aufnehmen/Ausheben und Abschöpfen/ Absaugen verunreinigten Materials, einschließlich Bindemittel | 19 45 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.2 | Verhindern weiteren Auslaufens | 34 | <input type="checkbox"/> 1 | | Menge in m ³ | 60 | <input type="text"/> |
| 1.3 | Verhindern weiteren Ausbreitens | 35 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.2 | Abfuhr des verunreinigten Materials | 46 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.4 | Umpumpen/Umladen in andere Behälter | 36 | <input type="checkbox"/> 1 | | Menge in m ³ | 61 | <input type="text"/> |
| 1.5 | Aufbringen von Bindemitteln | 37 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.3 | Aufbereiten des verunreinigten Materials vor Ort (z. B. Ausspülen, Mischen, Belüften) | 47 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.6 | Einbringen von Sperren in Gewässern | 38 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.4 | Niederbringen von Grundwasserbeobachtungsrohren | 48 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.7 | Beseitigen von Brand- und Explosionsgefahren | 39 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.5 | Anlegen von Schürfgruben | 49 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.8 | Löschen etwaiger Brände | 15 40 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.6 | Errichten von Brunnen zum Abpumpen des Schadstoffes | 50 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.9 | Analyse des verunreinigten Materials | 41 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.7 | Weitere Folgemaßnahmen | 51 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.10 | Spülen von Kanälen | 42 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.8 | Keine Folgemaßnahmen erforderlich | 52 | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.11 | Sonstige Sofortmaßnahmen (z. B. Sicherung der Unfallstelle, Beweissicherung) | 43 | <input type="checkbox"/> 1 | 2.9 | Unbekannt/noch nicht absehbar | 53 | <input type="checkbox"/> 1 |

G Eigene Angaben

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2023

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Anlagen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten mit allen dazugehörigen Komponenten (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen und Rohrleitungen). Betrieblich verbundene Einheiten, die auch nur eine dieser Einrichtungen gemeinsam haben, bilden eine Anlage.
- 2 Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern oder dem regelmäßigen Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen dienen.
- 3 Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.
- 4 Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.
- 5 Intermodaler Verkehr** umfasst den Transport von Gütern in ein und derselben Ladeeinheit oder demselben Straßenfahrzeug mit zwei oder mehr Verkehrsträgern, wobei ein Wechsel der Verkehrsträger, aber kein Umschlag der transportierten Güter selbst erfolgt.
- 6 Herstellen** ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen. **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
- 7 Zu den Rohrleitungsanlagen** gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Pumpen. Rohrleitungen gelten nicht als eigenständige Anlagen der innerbetrieblichen Beförderung, wenn sie nach § 14 AwSV in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind. Rohrleitungen, die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anlagen verbinden, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, sind der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie sind oder mit der sie im Zusammenhang stehen.
- 8 Überschwemmungsgebiete** sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz).
- Risikogebiete** sind Gebiete mit signifikantem Hochwasserisiko (§ 73 Wasserhaushaltsgesetz).
- 9 Unterirdische Anlagen** sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist; unterirdisch sind Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagen sind **oberirdisch**; oberirdisch sind insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind. Es ist nur eine Angabe zulässig.
- 10 Wiederkehrend prüfpflichtig** sind Anlagen, die regelmäßig wiederkehrend durch behördlich anerkannte Sachverständigenorganisationen geprüft werden.
- 11 Heizölverbraucheranlagen** sind Lageranlagen und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen auch Verwendungsanlagen, ...
- ... die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen.
 - ... deren Jahresverbrauch an Heizöl leicht (Heizöl EL) nach DIN 51603-1, Ausgabe August 2008, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, an anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität, an flüssigen Triglyceriden oder an flüssigen Fettsäuremethylestern 100 Kubikmeter nicht übersteigt.
 - ... deren Behälter jährlich höchstens viermal befüllt werden.
 - Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich.
- 12 Zu den Tankstellen** zählen auch die Eigenverbrauchstankstellen. Dies sind Lager- und Abfüllanlagen, ...
- ... die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
 - ... die dafür bestimmt sind, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen.
 - ... deren Jahresabgabe 100 Kubikmeter nicht übersteigt.
 - ... die nur vom Betreiber oder den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden.
- 13 Biogasanlagen** sind
- Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
 - Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, sofern sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen zum Herstellen von Biogas stehen,
 - Abfüllanlagen, die den Anlagen zum Herstellen von Biogas und den Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten zugeordnet werden können.

- 14 JGS-Anlagen** (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von
- Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
 - Jauche im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
 - tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
 - Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder
 - Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.
- 15** Als Unfall zählt auch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen bei einem Brand, wenn diese Stoffe bereits vor dem Brand vorhanden waren (zum Beispiel gelagertes Düngemittel wird mit Löschwasser freigesetzt).
- 16** Wassergefährdende Stoffe und Gemische werden in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft oder gelten als **allgemein wassergefährdend** (siehe auch evtl. vorliegenden Sicherheitsdatenblatt nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)). Das Umweltbundesamt stellt im Internet eine Suchfunktion bereit (<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>), mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe, Stoffgruppen und Gemische ermittelt werden können. Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich eingestuft.

Meldekriterien

Die Einschätzung einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z. B.: der Wassergefährdungsklasse – WGK –, des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab.

Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe gelten als allgemein wassergefährdend (d. h. die Eigenschaft der Wassergefährdung ist vorhanden), es wird jedoch keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse vorgenommen.

Ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen zählen **Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste**.

Zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen zählen auch **aufschwimmende flüssige Stoffe**, die vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden sind (Liste der aufschwimmenden flüssigen Stoffe in der jeweils gültigen Fassung unter: www.bundesanzeiger.de, Suchbegriff: „aufschwimmend“), und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, sowie **feste Gemische**, sofern sie nicht in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Liste der nicht wassergefährdenden Stoffe aufgeführt sind.

- 17** Angaben zur **freigesetzten Menge** sind in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich sind. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z. B. Löschwasser sind nicht anzugeben.
- 18** **Wiedergewonnene Mengen** stehen einer anschließenden Nutzung oder Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.
- 19** Bindemittel einschließlich Bindematerial wie z. B. Vliese, Matten, Bindschlangen, Bindekissen.

Insbesondere liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z. B.

- mindestens 50 Liter wassergefährdende Stoffe oder allgemein wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden,
- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist.

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a UStatG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.